

Fallbeispiel:

Manuela ist neun Jahre alt, als sie das erste Mal in der Kinder- und Jugendpsychiatrie stationär untergebracht wird.

Bis zu ihrem Wutausbruch gegenüber einem Schüler, den sie dabei mit einem scharfen Gegenstand verletzt, gilt sie an der Schule als ein ruhiges, entwicklungsverzögertes Mädchen. Sie besucht die zweite Klasse einer Grundschule.

Sie ist mit sieben Jahren eingeschult worden.

Davor besuchte sie kein Kindergarten.

Familiäre Situation

Sie lebt aktuell bei ihrer Großmutter, wo auch der Vater des Mädchens gemeldet ist.

Die Mutter hat die Familie verlassen, als Manuela ein Jahr alt war.

Bevor sie mit vier Jahren mit ihrem Vater zu der Großmutter gezogen sind, lebte sie mit ihm alleine.

Der Vater ist arbeitslos.

Es fehlen Informationen über die frühe Kindheit von Manuela.

Schulische Situation

Die Klassenlehrerin stellt bei Manuela einen eingeschränkten Wortschatz fest. Sie kann dem Unterrichtsverlauf nicht folgen und bekommt punktuell eine zusätzliche Unterstützung durch eine sonderpädagogische Fachkraft. Sie erledigt keine Hausaufgaben.

Die Klassenlehrerin sucht Kontakt zu dem Vater, der sich entweder gar nicht oder verzögert zurückmeldet, häufig verhindert ist und seine Mutter in die Schule schickt.

Die Großmutter ist um ihre Enkeltochter sehr bemüht, legt einen großen Wert auf die Erziehung des Mädchens im katholischen Glauben und blendet die Entwicklungsverzögerung von Manuela und die möglichen Ursachen dafür aus.

Die Grundschullehrerin ist unsicher, ob Manuela geistig verzögert ist oder eher eine Störung der emotional-sozialen Entwicklung aufweist. Sie informiert den Vater über die Einleitung der Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs bei Manuela. Dieses Verfahren steht noch an.

Nach Manuelas Rückkehr aus der KJP wendet sich der Vater auf Anraten des Kinder- und Jugendpsychiaters an das Jugendamt.